

Denkmalrechtliche Auflagen

Anlage 1 zu § 3a Abs. I der Grabmalordnung für den St. Johannis- und St. Rochusfriedhof

1. Allgemeines

Der St. Johannisfriedhof dient seit 1520 als regelmäßige Begräbnisstätte. Der Charakter des Johannisfriedhofs besonders im alten Teil wird bestimmt durch die liegenden, unregelmäßig gereihten, sarkophagähnlichen Sandsteingrabmale mit Bronzeepitaphien. Aufgrund der gleichartigen Grundgestaltung über mehrere Jahrhunderte von 1520 bis in die heutige Zeit lässt sich anhand der verwendeten Ornamentik der Epitaphien dem jeweiligen zeittypischen Kunststil ablesen. Deshalb gehört der Johannisfriedhof künstlerisch wie kulturgeschichtlich zu den bedeutendsten Begräbnisstätten weltweit.

Der St. Rochusfriedhof wurde 1520 angelegt. Wie beim St. Johannisfriedhof prägen die sarkophagähnlich gestalteten Sandsteingrabmale mit Bronzeepitaphien das Erscheinungsbild der Gesamtanlage.

2. Auflagen

2. 1. Grabsteine, Pflege

2.1.1

Alle Grabsteine samt Epitaphien sind im historischen Teil (Teil I) des Friedhofs St. Johannis und im gesamten Friedhof St. Rochus zu erhalten. Alle Grabsteine, die unter Einzeldenkmal-schutz stehen, sowie die darauf angebrachten Epitaphien dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

2.1.2

Grobe Verschmutzungen dürfen ausschließlich mit einer weichen Bürste, mit oder ohne Wasser, entfernt werden. Die Verwendung von Strahlgeräten und Druckreinigern ist untersagt. Eine Reinigung aller historischen Steine (Grabmale, die unter Einzeldenkmal-schutz stehen, sowie alle Grabmale, die vor 1945 entstanden sind), sowie das Entfernen von Moosen und Flechten ist unerwünscht, da die natürliche Patina wesentlich zum Erscheinungsbild des Friedhofs beiträgt.

2.1.3

Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen an Grabsteinen dürfen ausschließlich durch Steinmetze, die Erfahrung im Bereich der Denkmalpflege und in Sanierung historischer Natursteinoberflächen nachweisen können, durchgeführt werden.

2.1.4

Zementplomben und schadhafte oder unsachgemäß aufgebrachte Natursteineergänzungen dürfen bei den unter 2. 1. 2 genannten Steinen nur durch eine Fachfirma, welche die Voraussetzungen unter 2.1.3 erfüllt, entfernt werden.

Kleinere Schäden an den Natursteinoberflächen sind mit Steinersatzmaterial gleicher Farbgebung und gleicher Körnung bzw. Struktur, welche jeweils auf das örtlich vorhandene Steinmaterial abgestimmt ist (z.B. Trasskalkmörtel), nach Herstellerangabe fach- und materialgerecht auszubessern, wobei die ergänzten Oberflächen den sie Umgebenden anzugleichen sind.

2.1.5

Die Ergänzungen sind nach Art einer Vierung mit sauberem Kantenanschluss herzustellen. Größere Beschädigungen sind durch Einsetzen von Steinvierungen fachgerecht in Material, Struktur, Oberfläche, Form und Farbe (wie vorhanden) zu beheben.

2.1.6

Das Überlasieren von Sandsteinerergänzungen ist untersagt. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde möglich.

2.2 Grabsteine, Erneuerung

2.2.1

Zerstörte liegende Grabsteine dürfen nur nach Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde in gleicher Formensprache und in gleicher Größe erneuert werden.

2.2.2

Stehende nicht historische Steine müssen, wenn sie entfernt werden, durch Liegesteine im historischen Format (160 cm Länge, 80 cm Breite, mindestens 45 cm Höhe) ersetzt werden. Als Material ist nur einheimischer Sandstein, vorzugsweise Worzeldorfer Quarzit zulässig.

2.3. Epitaphien, Pflege

2.3.1

Historische Epitaphien und solche von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, auch aus der Gegenwart, dürfen weder entfernt noch verändert werden. Beim Wechsel der Grabnutzer sind sämtliche auf den Grabstein befindlichen Epitaphien und Schriftbänder zu belassen. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde zulässig.

2.3.2

Epitaphien und Schriftbänder auf Grabstätten mit Liegesteinen müssen, wenn der Stein ausgetauscht wird, auf dem neuen Stein an gleicher Stelle wieder angebracht werden. Diese Umsetzung darf ausschließlich von Firmen, die Erfahrung im Umgang mit historischen Bronzen nachweisen, ausgeführt werden. Bei der Abnahme der Epitaphien muss die Originalbefestigung vorsichtig aus dem Stein herausgearbeitet werden. Anschließend ist das Blei durch Einsägen des Bleimantels vorsichtig abzulösen. In begründeten Einzelfällen kann die Befestigung des Epitaphs vorsichtig abgesägt werden. Eine Entfernung durch Heraushebeln, klopfen oder sonstige Gewalteinwirkung wird untersagt.

Der Zustand des Epitaphs vor und nach der Umsetzung ist fotografisch zu dokumentieren.

2.3.3

Pflege, Reinigung und Restaurierung von Bronzeepitaphien, die unter Einzeldenkmalschutz stehen, dürfen nur durch Firmen, die Erfahrung in der Restaurierung historischer Bronzen nachweisen, ausgeführt werden. Dabei sind eine patinierte Oberfläche oder Grünspan zu belassen; ein Farbauftrag ist nicht gestattet. Reparaturen von Rissen, Brüchen oder sonstigen Beschädigungen bedürfen einer Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde. Schweißen ist hierbei nicht erlaubt.

2.4 Epitaphien und Schriften, Neuanfertigung

2.4.1

Bei Neuanfertigungen von Epitaphien für den historischen Teil (Teil I) des Friedhofs St. Johannis und den gesamten Friedhof St. Rochus muss auf Modelle und Formen zurückgegriffen werden, die hinsichtlich ihrer Gestaltung auf den historischen Bestand der Epitaphien zurückgreifen oder sich nahtlos in das Gesamtbild einfügen. Entwurfszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen.

2.4.2

Neue Epitaphien oder Schriftbänder sind in Bronzen oder Messingguss herzustellen. Epitaphien und Schriftbänder sind individuell nach den anerkannten Regeln der Handwerkskunst zu gestalten und zu bearbeiten, und müssen sich in den Bestand einfügen. Schriften müs-

sen dem jeweiligen Schriftspiegel angepasst werden; Vereinfachungen und Abwandlungen von klassischen Schrifttypen sowie stilisierte Schriften sind erlaubt, soweit sie handwerklich einwandfrei sind.

2.4.3

Seriell hergestellte Epitaphien aus Bronze oder Messing dürfen nur im neuen Teil des St. Johannisfriedhofs verwendet werden.

2.4.4

Über die Genehmigung für die Anbringung der Epitaphien entscheidet ein Fachgremium aus jeweils einem Vertreter des Bestattungsamtes, der Friedhofsverwaltung, der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Heimatpflege und ein Sachverständiger für historische Bronzeepitaphien mit einfacher Mehrheit.

2.4.5

Auf liegenden Grabsteinen dürfen nur Epitaphien oder Schriftbänder, jedoch keine Einzelbuchstabenschriften, aufgebracht werden. Der Schriftgrund darf nicht poliert sein. Die Epitaphien sind zu patinieren und mit einer Wachsschicht zu konservieren. Eine Lackierung ist nicht gestattet.

2.5 Bepflanzung, Pflanzschale, Grablaternen

2.5.1

Das direkte Auflegen von Gestecken auf Epitaphien oder den Sandstein von unter Denkmalschutz stehenden Gräbern ist nicht gestattet.

2.5.2

Eine Bepflanzung darf nur durch das Aufstellen einer Pflanzschale auf dem Grabstein erfolgen. Die Anpflanzung von Rosenstöcken ist genehmigungspflichtig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

2.5.3

Pflanzschalen dürfen nur aus Kupfer, mattiertem Messing oder Bronze angefertigt sein. Sie müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung in den Bestand einfügen. Stark plastische Verzierungen sind zu vermeiden. Die Pflanzschalen sind auf Füße zu stellen. Sie dürfen nicht auf Epitaphien gestellt werden.

2.5.4

Grablaternen und Weihwassergefäße dürfen nur aus Kupfer, mattiertem Messing oder Bronze angefertigt sein. Sie müssen einfach und schlicht gestaltet sein. Stark plastisch ornamentierte Gegenstände sind zu vermeiden. Grablaternen dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten. Über die Eignung zur Aufstellung entscheidet das unter 2.4.4 genannte Fachgremium.